

Gebührensatzung der Gemeinde Fitzen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 des Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fitzen vom 26.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in Ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (Schutz von Menschen und Tieren im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes, technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie Fahrzeuge und Gerät die Gebühren je angefangener Stunde berechnet. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| (2) Es werden Gebühren erhoben | Betrag |
| | Euro/Stunde |
| 1. für Feuerwehrangehörige | 25,00 € |
| 2. für den Einsatz von Fahrzeugen | |
| 2.1 MZF | 50,00 € |
| 2.2 MLF | 70,00 € |
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 4 Kostenerstattungen

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren inkl. Entschädigungen nach Ziff. 2 und Abgeltungen nach Ziff. 3, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Die Kostenerstattungsansprüche entstehen mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5-6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- a) die Auftrag gebende Person
 - b) der/die Eigentümer/in oder diejenige natürliche oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
 - c) Verantwortliche gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1-6 BrSchG
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8 Datenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend

§ 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Gebührenschuldner/Die Gebührenschuldnerin haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fitzen vom 24.04.2001 außer Kraft.

Fitzen, den

Gemeinde Fitzen
Der Bürgermeister
Martin Voß

-Siegel-